

SdK e.V. – Implersstraße 24 – 81371 München

Newsletter 82 | Wirecard AG

BGH: KapMuG findet keine Anwendung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir lassen Ihnen heute neue Informationen im Verfahren Wirecard zukommen.

Gestern berichtete die Süddeutsche Zeitung am 22. Oktober 2026, dass der Bundesgerichtshof bereits Ende September 2026 entschieden habe, dass sämtliche Fragen rund um die von EY erteilten Bestätigungsvermerke nicht Gegenstand des laufenden Kapitalanleger-Musterverfahrens vor dem Bayerischen Obersten Landesgericht sein können. Nach Auffassung des Senats handelt es sich bei den Testaten nicht um öffentliche Kapitalmarktinformationen im Sinne des KapMuG – nur solche können jedoch Gegenstand eines Musterverfahrens sein. Wir sind irritiert, dass man von diesem wichtigen Beschluss in einem der größten Klageverfahren der Geschichte aus den Medien erfährt, bevor dieser amtlich veröffentlicht wurde. Auch den Anwälten der Kanzlei von Pinsent Masons, welche die von der SdK empfohlene und vom Prozesskostenfinanzierer LitFin finanzierte Klage betreuen, haben davon erfahren, jedoch liegt diese nicht mit der vollständigen Begründung vor.

In einem separaten, von anderer Seite initiierten Verfahren hat zudem das Landgericht München I laut Berichterstattung der SZ in dieser Woche die Klage gegen EY Global abgewiesen.

Weiteres Vorgehen

Nach einer vorläufigen Einschätzung der SdK-Juristen bleibt die durch die Anmeldung im Musterverfahren eingetretene Verjährungshemmung grundsätzlich bestehen. Nach dem allgemeinen Grundsatz des § 204 BGB hemmt auch ein KapMuG-Verfahren die Verjährung, das sich später als unzulässig erweist; eine rückwirkende Aufhebung der Hemmung wegen Unzulässigkeit sieht das Gesetz gerade nicht vor. Für die vergleichbare Musterfeststellungsklage hat der BGH bereits klargestellt, dass die Zulässigkeit des kollektiven Verfahrens für die Hemmung der angemeldeten Ansprüche unerheblich ist (BGH, VI ZR 1118/20). Mit dem rechtskräftigen Ende des Musterverfahrens in Bezug auf EY beginnt jedoch wohl eine Drei-Monats-Frist zu laufen: Nach § 204 Abs. 1 Nr. 6a Hs. 2 BGB a. F. entfällt die Hemmung rückwirkend, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach dem rechtskräftigen Ende des Musterverfahrens Klage auf Leistung oder Feststellung der angemeldeten Ansprüche erhoben wird. Es handelt sich um eine Ausschlussfrist.

Die SdK-Juristen gehen deshalb davon aus, dass innerhalb der Drei-Monate ab Bekanntmachung des BGH-Urteils eine individuelle Klage vor dem Landgericht

SdK-Geschäftsführung
Implersstraße 24
81371 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Daniel Bauer

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

München gegen EY eingereicht werden muss. Erfolgt diese nicht, sind die Ansprüche wohl verjährt.

Wie geht es weiter?

Die Kanzlei Pinsent Masons wird sich kurzfristig bei allen betroffenen Mitgliedern melden und über das weitere Vorgehen sowie die konkret einzuhaltenden Fristen informieren. Bitte achten Sie in den kommenden Wochen auf Post und E-Mails der Kanzlei und halten Sie Ihre Kontaktdaten aktuell. Die SdK begleitet das Verfahren weiterhin eng und wird Sie über neue Entwicklungen informieren.

Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern unter 089 / 2020846-0 oder info@sdk.org gerne zur Verfügung.

München, den 23.10.2026

SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die SdK hält eine Aktie und eine Anleihe der Wirecard AG!

Haftungsausschluss: Die Nutzung der Informationen erfolgt auf eigenes Risiko des Nutzers. Insbesondere handelt es sich bei den Inhalten nicht um eine rechtliche oder steuerliche Beratung. Die Information hat keinen Bezug zu den spezifischen Anlagezielen, zur finanziellen Situation oder zu sonstigen bestimmten Umständen des Empfängers. Die Nutzung der Informationen erfolgt ausschließlich auf eigenes Risiko.